



Antrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Prof. Dr. Ingo Hahn, Christian Klingen, Ralf Stadler, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Martin Böhm** AfD

Umsetzung des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ und dessen Begleitgesetze

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag über Defizite und Versäumnisse bei der Umsetzung der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes seit dem 01.08.2019 zu berichten.

Dabei ist insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:

1. Warum konnten regionale Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anfragen von Landwirten zur praktischen Umsetzung des Volksbegehrens zum Zeitpunkt der Saat von Winterungen nicht beantworten?
2. Warum konnten die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine Antwort darüber geben, welche Flächen von der neuen Abstandsregelung (5 m) betroffen sind, beziehungsweise an welcher Kategorie von Gräben die neue Abstandsregelung einzuhalten ist?
3. Wie hat die Staatsregierung den aktiven Landwirten Informationen zu Änderungen der Flächenbewirtschaftung durch das Volksbegehren zukommen lassen?
4. Warum hat es keine ausführlichen Informationen für die Landwirte (analog zum jährlich durchzuführenden Mehrfachantrag) gegeben?
5. Wird die nun verpflichtende Abstandsfläche automatisch zu Dauergrünland bzw. kann für diese Abstandsfläche gleichermaßen Dauergrünland zu Ackerland umgewandelt werden?
6. Wann bzw. mit welcher Entschädigung kann der Landwirt aufgrund der neuen Abstandsregelung rechnen?
7. Stimmt es, dass aufgrund der neuen gesetzlichen Abstandsregelung bisherige freiwillige KULAP-Maßnahmen (KULAP = Kulturlandschaftsprogramm) gekürzt werden?
8. Welche konkreten Schulungen und Informationen haben Mitarbeiter der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhalten?
9. Welche Karten zum Thema Gewässerrandstreifen gelten und wie sind diese erarbeitet worden?

Begründung:

Aufgrund von zahlreichen Anfragen von Landwirten zeigte sich, dass Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in ganz Bayern mangelhaft auf die neuen gesetzlichen Regelungen vorbereitet waren.

Mit dem Inkrafttreten der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes infolge des Volksbegehrens und seiner Begleitgesetze am 01.08.2019 waren offensichtlich keine entsprechenden Ausführungsverordnungen für die nachgeordneten Behörden ergangen bzw. unter großem Zeitdruck mit „heißer Nadel gestrickt worden“.

Um schnell Planungssicherheit bei den Beteiligten zu erreichen, hatte beispielsweise die Wasserwirtschaftsverwaltung innerhalb kürzester Zeit eine erste Gewässerrandstreifen-Kulisse erarbeitet, die aber erhebliche „Diskrepanzen mit den Verhältnissen vor Ort“ aufwies.

Die mit dem Volksbegehren geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen gelte aber laut Staatsregierung trotzdem weiter. Daher hätten Landwirte an eindeutig erkennbaren Gewässern Gewässerrandstreifen anzulegen. Für enorme Verunsicherung sorgten hier insbesondere Be- und Entwässerungsgräben.

Da keine Übergangsfristen vereinbart wurden, andererseits aber die nachgelagerten Behörden vielfach keine Ausführungsverordnungen vorliegen hatten, entstand eine große Rechtsunsicherheit sowohl auf Seiten der Behörden als auch bei den betroffenen Landwirten.